

Jugendordnung



Tennis-Club
Heimsheim e. V.

Stand 04/2013

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des TC Heimsheim.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- dem oder der Vereinsjugendleiter/in
- dem oder der Stellvertreter/in des/der Vereinsjugendleiter/in
- dem Vereinsjugendsprecher/in
- weiteren Mitarbeitern/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher und Vereinsjugendsprecherin dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der/Die Vereinsjugendleiter/in und der/die Stellvertreter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und sein/ihr Stellvertreter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Die Jugendkasse ist Teil der Vereinskasse und jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich, sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Vereinsjugend ist ausschließlich befugt, über ihre Haushaltsmittel zu verfügen. Sie ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht mehr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aus eigenen Mitteln erfüllt werden können. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen der Zweckbindung des Gesamtvereins bewegen. Ein Eingriffsrecht des Vorstandes ist erst gegeben, wenn die Mittel nicht gemäß der Vereinssatzung verwendet werden.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Es gelten die Regelungen der Jugendordnung insoweit keine Bestimmungen der Vereinssatzung dem entgegenstehen.